Der/Die Unterfertigte

Vordruck der Erklärung, die *jährlich* von den Inhabern eines Führungsauftrages oder eines Auftrages in Spitzenposition im Verwaltungsbereich <u>zu unterschreiben ist</u> (Für die Definition der kursiv geschriebenen Begriffe, siehe Art. 1, Absatz 2, des GvD Nr. 39/2013)

ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN, abgegeben im Sinne von Artikel 20 des GvD Nr. 39/2013 und der "Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen" (DLH vom 27. April 2018, Nr. 12, in geltender Fassung)

SABINA SCIARRONE		
unter Bezugnahme auf den Auftrag als	Bereichsdirektorin Arbeiten - Vize Direktorin AOV	
des Amtes/des Bereichs/der Abteilung/des Ressorts		
Agentur für öffentliche Verträge		

der Autonomen Provinz Bozen 1),

## ERKLÄRT UNTER PERSÖNLICHER VERANTWORTUNG

im Sinne der Bestimmungen über die Ersatzbescheinigungen und Ersatzerklärungen gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortung, auf die Artikel 76 des genannten D.P.R. Nr. 445/2000 für den Fall der Herstellung oder des Gebrauchs von Falschurkunden und der Abgabe von unwahren Erklärungen verweist, sowie der von den Artikeln 17, 19 und 20 des GvD Nr. 39/2013 vorgesehenen zivil- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen,

- Kenntnis zu haben von den Unvereinbarkeitsgründen laut GvD Nr. 39/2013 und sich, zum heutigen Datum, IN KEINER DER BETREFFENDEN SITUATIONEN ZU BEFINDEN, insbesondere:
- für die Autonome Provinz Bozen <u>nicht gleichzeitig</u> einen Auftrag in einer Spitzenposition im Verwaltungsbereich oder einen Führungsauftrag, der Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse über die Tätigkeiten der von der Autonomen Provinz Bozen geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts mit sich bringt, und Aufträge oder Ämter in von der Autonomen Provinz Bozen geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts innezuhaben [Art. 9, Absatz 1 des GvD Nr. 39/2013] 2), 3) [nur für: Aufträge in einer Spitzenposition im Verwaltungsbereich und Führungsaufträge, die Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse über die Tätigkeiten der von der Autonomen Provinz Bozen geregelten oder finanzierten
- keine selbständige berufliche Tätigkeit auszuüben, die von der Autonomen Provinz Bozen geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet wird [Art. 9, Absatz 2 des GvD Nr. 39/2013];
- keines der folgenden Ämter zu bekleiden: Präsident des Ministerrates, Minister, Vizeminister, Unterstaatssekretär, außerordentlicher Regierungskommissär laut Art. 11 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 oder Parlamentarier [Art. 11, Absatz 1, sowie Art. 12, Absatz 2, des GvD Nr. 39/2013];
- keines der folgenden Ämter zu bekleiden:

Körperschaften des privaten Rechts mit sich bringen]

- a) Mitglied der Landesregierung oder des Landtags der Autonomen Provinz Bozen
- b) Mitglied des Ausschusses oder Rates einer Südtiroler Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses von Südtiroler Gemeinden mit insgesamt über 15.000 Einwohnern:
- c) Präsident und Geschäftsführer einer von der Autonomen Provinz Bozen kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts [Art. 11, Absatz 2, sowie Art. 12, Absatz 3, des GvD Nr. 39/2013] 4)

## ANMERKUNGEN:

Anmerkung 1)

Die Führungsfunktion angeben, auf die sich die Erklärung bezieht (z.B. Generaldirektor, Abteilungsdirektor, Bereichsdirektor, Amtsdirektor, etc.)

Anmerkung 2)

Laut Beschluss Nr. 47/2013 der Civit besteht die gegenständliche Unvereinbarkeitssituation ausschließlich im Verhältnis zu den Ämtern eines "Präsidenten mit direkten Verwaltungsaufgaben, Geschäftsführers bzw. Führungskraft, oder der ständigen Ausübung von Beratungstätigkeit für die Körperschaft", und zwar im Sinne der Begriffsbestimmungen laut Art. 1, Absatz 2, des GvD Nr. 39/2013 Anmerkung 3)

Für die Definition von "öffentlich geregelte oder finanzierte Körperschaften des privaten Rechts" siehe Art. 1, Absatz 2, Buchstabe d) des GvD Nr. 39/2013: "die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, auch ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen die auftragserteilende Verwaltung: 1) die Haupttätigkeit regelt, indem sie, auch durch die Ausstellung von Ermächtigungen oder Konzessionen, dauerhaft Aufsichts-, Kontroll- oder Zertifizierungsbefugnisse ausübt; 2) eine Minderheitsbeteiligung am Kapital besitzt;

3) die Tätigkeiten durch Vertragsverhältnisse, wie z.B. öffentliche Verträge, öffentliche Dienstleistungsverträge und Verträge betreffend die Konzession von öffentlichen Gütern finanziert" Anmerkung 4) Für die Definition von "öffentlich kontrollierte Körperschaften des privaten Rechts" siehe Art. 1, Absatz 2, Buchstabe c) des GvD Nr. 39/2013: "die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, für die öffentlichen Verwaltungen Güter und Dienstleistungen produzieren oder öffentliche Dienste verwalten, die im Sinne des Art. 2359 des Zivilgesetzbuches von den öffentlichen Verwaltungen kontrolliert sind, oder die Körperschaften, in denen die öffentlichen Verwaltungen, auch ohne Aktienbeteiligung, zur Ernennung der Spitzenpositionen oder der Mitglieder der Körperschaftsorgane befugt sind"		
ODER SICH IN FOLGENDEN UNVEREINBARKEITSS	ITUATIONEN ZU BEFINDEN:	
Der/Die Unterfertigte verpflichtet sich außerdem, währe innerhalb 30. April das Nichtvorhandensein der genar indem er den entsprechenden Vordruck der Erklärung aus Post oder per E-mail an das Organ übermittelt, das den Verordnung DLH Nr. 12/2018).	nnten Unvereinbarkeitsgründe zu bestätigen, sfüllt, unterschreibt und entweder händisch, per	
Zum Zwecke der Überprüfung der gemachten Angaben w gültig betrachtet, die eine Auflistung SÄMTLICHER AU Betroffene gegenwärtig ausführt bzw. bekleidet. Zu diesem Zweck erklärt der/die Unterfertigte, unter persö zum heutigen Datum kein Amt in irgendwelchen b bzw. keine selbständige berufliche Tätigkeit ausz geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet w oder	FTRÄGE ODER ÄMTER beinhalten, die der önlicher strafrechtlicher Verantwortung: Körperschaften zu bekleiden und keinen Auftrag uüben, die von der Autonomen Provinz Bozen	
<ul> <li>zum heutigen Datum die nachstehend angefü bekleiden, und/oder die folgenden Aufträge bzw. s die von der Autonomen Provinz Bozen geregelt, fin.</li> <li>1.</li> </ul>	elbständigen beruflichen Tätigkeiten auszuüben,	
2.		
3.		
4.		
Außerdem verpflichtet sich der/die Unterfertigte im Sinne von Art. 5 der obgenannten Verordnung (DLH Nr. 12/2018), dem auftragserteilenden Organ sowie dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (RPC), innerhalb von 15 Tagen ab erfolgter Kenntnisnahme, schriftlich eventuelle Änderungen mitzuteilen, die für die gegenständliche Erklärung relevant sind, also das Entstehen von Nichterteilbarkeits- oder Unvereinbarkeitssituationen (wie z.B. der Erlass eines auf Verurteilung lautenden Urteils – dem das Urteil zum Zwecke der Strafzumessung auf Antrag im Sinne von Art. 444 der Strafprozessordnung gleichgestellt ist – wegen einer Straftat gegen die öffentliche Verwaltung), die gerichtliche Maßnahme betreffend die Einleitung des Hauptverfahrens, oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen korrupten Verhaltens, im Hinblick auf die außerordentliche Rotation laut Art. 16, Absatz 1, Buchstabe I)-quater des GvD Nr. 165/2001.		
Mitteilung zum Datenschutz: Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die institutior 2013, Nr. 39 und DLH vom 27. April 2018, Nr. 12, und zwecks Einhal Veröffentlichungspflichten verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Pe Mitteilung zum Datenschutz ist auf der Internetseite <a href="http://www.prc/veröffentlicht">http://www.prc/veröffentlicht</a> . Es kann auch jederzeit die direkte Aushändigung oder angefordert werden.	nellen Erfordernisse, insbesondere gemäß GvD vom 8. April Itung der von der geltenden Rechtsordnung vorgesehenen erson ist der Direktor der Abteilung Personal. Die vollständige Invincia.bz.it/verwaltung/personal/downloads/PRIVACY-DT.pdf	
Der/Die Unterfertigte erklärt, die Informationen über die eingesehen zu haben.	Verarbeitung der personenbezogenen Daten	
Ort und Datum BOZEN, 06.05.2024		
	Die erklärende Person Digitale Unterschrift	